Merkblatt

für Hunde- und Katzenbesitzer

deren Hunde und Katzen einer Quarantäne gem. Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend GZ: 74700/0026-IV/B/6/07 unterworfen wurden



Auf Grund der Tatsache, dass Ihr Hund/Ihre Katze zum Zeitpunkt des Kontaktes mit einem wutkranken oder verdächtigen Tier geimpft war, konnte von der gesetzlich vorgesehenen Tötung Ihres Hundes/Ihrer Katze Abstand genommen werden. Er/sie muss jedoch zumindest vier Wochen unter Quarantäne gestellt werden.

Damit übernehmen Sie eine große Verantwortung!

Die Wutkrankheit ist eine auf alle Haustiere und auch auf den Menschen übertragbare Seuche, die nach erfolgter Infektion unwiderruflich zum Tode führt. Das besonders heimtückische an dieser Krankheit ist, dass die infizierten Tiere schon nach einigen Tagen (fünf bis sechs Tage) bevor noch irgendwelche Krankheitssymptome auftreten, mit dem Speichel, mit Harn und Kot Krankheitserreger ausscheiden und Menschen oder andere Tiere tödlich infizieren können. Infolge der Impfung ist zwar zu erwarten, dass die Wutkrankheit bei Ihrem Hund/Ihrer Katze nicht ausbricht, jedoch ist zu bedenken, dass eine Impfung niemals einen 100 %igen Schutz gewährt und es immer wieder Ausnahmen von der Regel gibt, bzw. dass es sehr viele Faktoren gibt, die eine Impfung unwirksam oder weniger wirksam werden lassen.

Die Quarantäne dient nun dazu, solche Fälle rechtzeitig zu erkennen und eine mögliche Gefahr für Sie und Ihre Umwelt zu verhindern. Sie haben deshalb das Folgende besonders zu beachten:

Der Hund/die Katze ist während der gesamten Quarantänezeit in dem vom Amtstierarzt bestimmten Bereichen zu halten und darf möglichst nur mit seinem Betreuer und nicht mit anderen Menschen und Tieren in Kontakt kommen. Wegen der möglichen Ausscheidung von Krankheitserregern muss jede Manipulation mit dem Hund bzw. der Katze (Anlegen der Leine, Aufbringen des Beißkorbes, Kämmen usw.) besonders aber auch das Vorsetzen des Futters mit den durch Handschuhe geschützten Händen erfolgen. Für Kot- und Harnabsatz darf nur der vom Amtstierarzt bestimmte Bereich benützt werden, wobei der abgesetzte Harn und Kot gleichfalls nicht mit anderen Tieren oder mit Menschen in Berührung kommen dürfen.

Die Ausscheidungen sind nach den Anweisungen des Amtstierarztes zu desinfizieren bzw. unschädlich zu beseitigen.

Beim Auftreten von Krankheitssymptomen ist sofort der Amtstierarzt zu

verständigen, insbesondere bei verändertem Benehmen (z.B. Verkriechen bei Katzen), Mattigkeit, verminderter bzw. aufgehobener Fresslust, Änderungen der Stimme, mangelndem Gehorsam oder Lähmungen, die sich mit verändertem Blick, Herabhängen des Unterkiefers, Bewegungsstörungen sowie Schwanken beim Gehen bemerkbar machen.

Stirbt das Tier während der Quarantäne aus anderen Gründen z.B. durch Unfall, Vergiftung, so ist gleichfalls der Amtstierarzt zu verständigen und das Tier bis zu dessen Eintreffen sicher aufzubewahren.

Die Beendigung dieser Quarantänemaßnahmen erfolgt ausschließlich durch den Amtstierarzt.